

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 24=44 (1878)

**Heft:** 48

**Artikel:** Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-95395>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

leben, wenn eine überlegene feindliche sie nicht dazu zwingt. Ebenso liegt es in der Natur dieser Waffe, daß sie, ohne erst Befehle zu erwarten, wenn der Augenblick günstig ist, in den Gang des Gefechtes eingreifen muß. Die Cavallerie darf nicht vergessen, sie ist die Waffe des Augenblicks. Die günstige Gelegenheit verfliehet schnell und kehrt nicht wieder.

Wir verkennen nicht das vielfach bewaldete und wenig übersichtliche Terrain erschwerte beim Westcorps durch Störung der Uebersicht und des Zusammenhanges die Führung der Vertheidigung; wenn aber die Manöver nicht immer so genau aufeinander paßten, wie Tags zuvor, so dürfte dieses doch dem waldigen Terrain allein nicht zuzuschreiben sein. — Immerhin war die Vertheidigung der letzten Stellung (bei Hardwald-Gismühle) wieder gelungen zu nennen. Aus diesem Grunde sagen wir: Ende gut, alles gut!

Wir haben an die Manöver einen genauern Maßstab angelegt, als sonst bei uns gebräuchlich ist, doch gerade weil dieselben im Ganzen als sehr gelungen erschienen, glaubten wir, daß dieselben eine kritische Beleuchtung vertragen können.

Auf die militärischen Zuschauer, welche den Uebungen mit Interesse gefolgt sind, haben dieselben einen günstigen Eindruck gemacht und keiner wird sich der Ueberzeugung verschlossen haben, daß bei den Wiederholungscursen des 21. und 23. Infanterie-Regiments tüchtig und in rationeller Weise gearbeitet worden ist. Die beiden Regimentscommandanten haben ihre Aufgabe ernst aufgefaßt und bei den Manövern nach taktisch richtigen Grundsätzen gehandelt. Von Seite der Offiziere und Truppen ist das Mögliche gethan worden. Wo Fehler vorkamen, wurden sie meist von den niedern Führern (einzelnen Subalternoffizieren) gemacht. Ein bemerkenswerther Fortschritt war in der Leitung der Gruppen durch ihre Chefs bemerkbar.

Ein großer und sehr auffälliger Unterschied zeigte sich zwischen den Offizieren, welche außer der kurz bemessenen militärischen Uebungszeit ihre militärische Ausbildung nicht ganz vernachlässigen, und jenen, bei denen dieses nicht der Fall ist; hoffen wir, daß die Zahl der letztern sich mehr und mehr verringern werde, denn eine schwere Verantwortung liegt im Felde auf dem Offizier; Jedem, selbst dem durch die bürgerliche Beschäftigung sehr in Anspruch genommenen Manne bietet sich Gelegenheit, auch außer dem kurzen Militärdienst etwas für seine militärische Ausbildung zu thun, wie dieses Hunderte von Beispielen beweisen.

Aus diesem Grunde empfehlen wir jedem Offizier, welcher Waffengattung er angehören mag, hie und da eine militärische Uebung zu besuchen, von Zeit zu Zeit ein militärisches Buch zu lesen, und das Studium der Taktik und des Felddienstes nicht zu vernachlässigen.

Unser Vaterland, für welches bei allen festlichen Anlässen so viele schöne

Phrasen gebrechelt werden, dürfte das freiwillige Opfer an Zeit und Arbeit wohl werth sein!

## Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

### G. Erhaltung der Truppen und des Materials.

Die Erhaltung des Personals und Materials ist von der höchsten Wichtigkeit; im Frieden eine Hauptsache, verdient sie im Felde unausgesetzte Aufmerksamkeit.

Aus diesem Grunde sollen:

a. Die allgemeinen Grundsätze der Gesundheitslehre, im Frieden stets, im Felde so viel als thunlich beobachtet werden.

b. Der Unterkunft der Truppen, ihrer Nahrung, der Reinlichkeit des Körpers, der Kleider und Wohnräume, dem Verhältniß zwischen Thätigkeit und Ruhe soll jederzeit alle Aufmerksamkeit gewidmet werden.

c. Ueber das Material, welches zur Corpsausrüstung gehört oder in Militärschulen verwendet wird, soll Inventar geführt und dasselbe ordnungsmäßig aus einer Hand in die andere übergeben werden. Ueber jeden Abgang ist Rechenenschaft abzulegen. Beschädigtes soll reparirt und Fehlendes ersetzt werden.

Um im Instructionsdienst ein gleichmäßiges Verfahren zu erzielen, die Truppen leistungsfähig, bei gutem Willen, und das Material vollzählig und in gutem Zustand zu erhalten, wird bestimmt:

1. Die Nachtruhe der Mannschaft soll nicht unter 7 Stunden betragen.

2. Die Tagesbeschäftigung soll in der Regel nicht vor Tagesanbruch beginnen und praktische Uebungen nicht bis in die Nacht hinein ausgedehnt werden.\*

\* Eine Ausnahme machen die besondern Nachübungen.

3. Die tägliche Arbeitszeit soll im Durchschnitt nicht über 8 Stunden betragen. In dieselbe sind alle dienstlichen Beschäftigungen, Putzen, Verlesen, die Zeit des Hin- und Rückmarsches auf die Uebungsplätze u. s. w. einzurechnen. Dieses soll jedoch bedeutend größere Leistungen an einzelnen Tagen nicht ausschließen.

4. Nach einigen Tagen anstrengender Uebung ist die Mannschaft wieder einen oder zwei Tage weniger anstrengend zu beschäftigen.

5. Wenn die Uebungsplätze weit entfernt sind und besonders wenn die Truppe während der Mittagsrast auf dem Uebungsplatz bleiben muß, soll dieselbe den 3. oder 4. Tag in der Kaserne und auf den Plätzen, welche sich in deren Nähe befinden, beschäftigt werden.

6. Für die Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen und Abendsuppe) ist jedesmal die nöthige Zeit einzuräumen.

7. Während der Essenszeit soll die Mannschaft nicht gestört werden.

8. Unmittelbar nach der Hauptmahlzeit (dem

Mittageffen) soll man der Mannschaft, wenn thunlich, 2 Stunden Ruhe gönnen.

9. In der Regel soll nicht mehrere Stunden nacheinander ohne Unterbruch gearbeitet werden. — Bei jedem Unterricht (Feldübungen ausgenommen), welcher über 3 Stunden währt, ist circa  $\frac{1}{2}$  Stunde Pause zu machen.

10. In theoretischen Kursen soll zwischen je 2 Theoriestunden je eine Pause von wenigstens 5 Minuten gelassen werden.

11. Nach einer Anzahl Arbeitstage ist ein Ruhetag zu gewähren. Als solcher ist stets der Sonntag jeder Woche zu betrachten.

An den Sonntagen darf höchstens der Vormittag u. zw. je des 2. Sonntags zum Zweck von Inspectionen u. dgl. in Anspruch genommen werden. Doch auch in diesem Fall darf der Mannschaft die Gelegenheit zum Besuch des „freiwilligen“ Gottesdienstes nicht entzogen werden. Es ist zu diesem Zweck zu entsprechender Stunde die nöthige Zeit einzuräumen.

Sonntag Nachmittag ist von 11 Uhr an frei.

Diese Begünstigung kann, wenn Ausschreitungen am vorhergehenden Sonntag vorgekommen, entzogen werden. Die Mannschaft ist dann durch Übungsmärsche, Felddienstübungen, Inspectionen u. dgl. (doch stets außer der Kaserne oder dem Lager) zu beschäftigen.

Die Verhältnisse des Mittelheeres machen es notwendig, der Mannschaft im Laufe jeder Rekrutenchule wenigstens einen ganzen Tag frei zu geben, damit Jeder einmal seine Familie besuchen könne.

Der Freisonntag ist auf die Mitte der Schule zu verlegen.

Die Tenue an diesem Tag ist Dienstenue im Waffentrock, damit sich Niemand des Befehles zu schämen habe.

Der Freisonntag reicht von der Tagwache bis zum Abendverlesen. Letzteres ist an diesem Tag angemessen, nach Ankunft der letzten Eisenbahnzüge zu verlegen.

Entfernt Wohnenden kann gestattet werden, am Samstag Abends nach Beendigung der Beschäftigung abzureisen.

Die Cadres haben des häufigern und längern Dienstes wegen in Rekrutenchulen Anspruch auf zwei Freisonntage u. zw. soll im Wechsel je der einen Hälfte gestattet werden am Mittwoch des Tages zuvor abzureisen.

12. Im Sommer ist zur Zeit der größten Hitze Nachmittags nicht vor 3 Uhr auszurücken.

13. Sollte es „ausnahmsweise“ notwendig werden, die Tagwache früher als gewöhnlich anzusetzen, so kann über Mittag ein oder zwei Stunden Ruhe angeordnet werden, die strenge einzuhalten ist. — Solche Abweichungen von der gewohnten Tagesordnung sind aber möglichst zu beschränken.

14. Wo die Verhältnisse es gestatten, soll im Sommer der Mannschaft alle Wochen wenigstens einmal Gelegenheit zum Baden gegeben werden.

15. Bei den Badeplätzen an Flüssen und Seen sind stets die nöthigen Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung von Unfällen zu treffen.

16. Bei Unterbringung der Truppen in Kasernen ist die Belagsfähigkeit der Lokalitäten so zu berechnen, daß 20 km Luftraum auf den Mann kommen. Sind mehr Betten in dem Zimmer, so sind diese nicht zu belegen.

17. Die Arrestlokale sollen, wenn auch zu einem Strafaufenthalt geeignet, doch nicht gesundheitschädlich sein. — Der Commandant hat sich zeitweise von ihrem Zustand persönlich zu überzeugen.

18. Den Arrestanten ist täglich unter Bewachung

zu gestatten, sich eine halbe Stunde im Freier zu bewegen.

19. Jeder Schul- und Truppencommandant hat Sorge zu tragen, daß durch schonungslosen Gebrauch der Pferde oder durch Vernachlässigung des Materials der Staat nicht zu Schaden komme.

20. In Bezug auf die Pferde soll das Leistungsvermögen derselben in Anbetracht gezogen und Übungen, welche voraussichtlich zu großen Abschätzungen Anlaß geben, vermieden werden. Der Wartung der Pferde ist stets alle Sorgfalt zu widmen.

21. Für die Instandhaltung des tohten Materials u. zw. der Handfeuerwaffen, Geschütze, Fuhrwerke, der Bekleidung, Ausrüstung und Kaserngeräthschaften u. s. w. soll die nöthige Zeit eingeräumt werden. — Diese muß zu der vorzunehmenden Arbeit im Verhältniß stehen. — Größere Arbeiten sind in die Zeit der Tagesbeschäftigung einzurechnen.

22. Zum mindesten sollen im Instructionsdienst alle Wochen Samstag Abends 2—3 Beschäftigungsstunden der Instandstellung des Materials und der Pflege der Körperreinlichkeit gewidmet werden.

23. Bei Ueberhandnehmen von Krankheiten, Ausbruch von Epidemien (sowohl bei den Menschen als bei den Pferden) soll der Truppencommandant mit dem Arzt (beziehungsweise mit dem Veterinär) Rücksprache nehmen, um geeignete Vorsichtsmaßregeln, ihrer Verbreitung Einhalt zu thun, treffen zu können.

24. Die Aufgabe des Truppen-Arztes besteht im Frieden mehr darin, Krankheiten zu verhüten, als diese zu kuriren. Aus diesem Grund ist er verpflichtet, den vorgelegten Commandanten auf alles aufmerksam zu machen, was den Gesundheitszustand der Truppen gefährden könnte.

25. Auf das Trinkwasser, das Fleisch, das Ordinaire, die Cantinen, die Lüftung der Wohnräume und übrigen auf den Gesundheitszustand der Truppen einflußnehmenden Verhältnisse soll der Truppen-Arzt stets ein wachsameres Auge haben.

26. Oft machen andauernd schlechte Witterung, Hitze, Kälte, Krankheiten, besondere Anordnungen nothwendig. Glaubt der Commandant von sich aus, diese nicht anordnen zu dürfen, so hat er an die Commandostelle, an welche er gewiesen ist, zu berichten und bezügliche Vorschläge zu machen. Er ist übrigens berechtigt, ohne den Entscheid erst abzuwarten, auf eigene Verantwortung, vorläufig in Anhoffnung der Genehmigung die ihm nothwendig scheinenden Anordnungen ins Leben treten zu lassen.

27. In Kasernen, Bereitschaftslokalen und Lagern ist stets alle Vorsicht zur Abwendung der Feuergefährdung zu treffen. Ebenso ist auf die nöthigen Vorkehrungen Bedacht zu nehmen, daß bei entstehendem Feuer dieses bemeitert und im schlimmsten Fall Menschen und Material gerettet werden können.

(Fortsetzung folgt.)